

Bundesligaordnung (BLO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Bundesligaordnung („**BLO**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“). Die BLO wird durch die Richtlinien für die Bundesligakämpfe („**BL-RL**“) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.
- (2) Diese BLO und die BL-RL erweitern die Wettkampfordnung („**WKO**“) des DRB, regeln die Zulassung der Vereine zur Bundesliga und die Startberechtigung in den Bundesligen, und umfassen auch die Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, die Play-Off-, Relegations- sowie Auf- und Abstiegskämpfe zu den Bundesligen.

§ 2 Bundesligaausschuss; Zusammensetzung; Wahl; Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundesligaausschuss besteht aus neun (9) stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören fünf (5) Mitglieder des DRB und vier (4) Mitglieder der Bundesligavereine an. Den Vorsitz hat der Vizepräsident Bundesliga gemäß § 24 (1b) der Satzung („**Satzung**“) des DRB („**Vorsitzender**“).
- (2) Die Ausschussmitglieder der Bundesligavereine werden durch die jeweiligen Bundesligavereine gewählt. Die Mitglieder des DRB werden durch den Vorstand berufen. Jede Partei kann zusätzlich zwei (2) weitere Mitglieder als Vertreter bestimmen. Jeder Vertreter ist im Verhinderungsfall zur Vertretung jeweils eines verhinderten Mitglieds berechtigt. Zusätzlich, jedoch nur mit beratender Stimme, gehören der Generalsekretär (§ 24 (1k) und § 26 (2) der Satzung), der Sportdirektor (§ 24 (1l) und § 26 (2) der Satzung) und der Kampfrichterreferent (§ 24 (1e) der Satzung) dem Ausschuss an. Zu allen Sitzungen des Bundesligaausschusses wird der komplette Personenkreis eingeladen.
- (3) Der Vizepräsident Bundesliga wird in seiner Funktion als Vorsitzender im Sinne der BLO durch zwei Stellvertreter vertreten. Die beiden Stellvertreter des Vizepräsidenten Bundesliga werden durch den Vorstand des DRB (§ 26 (1) der Satzung) berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier (4) Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Bundesligaausschusses während der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl entsprechend § 2 (2) BLO.
- (5) Der Bundesligaausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf (5) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Bundesligaausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Bundesligaausschusses können im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn sich alle Mitglieder hieran beteiligen. Beantragen mindestens fünf (5) Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss der Vorsitzende diesen zur Beschlussfassung einberufen.
- (7) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit ist ein Mitglied des Bundesligaausschusses an der Abstimmung gehindert. § 27 der Rechts- und Strafordnung („**RuSO**“) gilt entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Bundesligaausschusses

- (1) Der Bundesligaausschuss ist für die Vertretung der Interessen der Vereine, der Lizenzligen und der Lizenzringer in den Organen des DRB zuständig. Er hat insbesondere dem Präsidium des DRB (§ 24 (1) der Satzung) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für die Richtlinien für die Kämpfe der Ringer-Bundesliga (BL-RL) zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Ausübung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesligaausschuss der Unterstützung durch das Generalsekretariat des DRB.
- (2) Der Vorsitzende ist allein verantwortlich für die administrative Umsetzung der Richtlinien. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Entgegennahme der Wettkampfprotokolle;
 - b) die Führung der offiziellen Tabellen;
 - c) den Schriftverkehr mit den Bundesligavereinen in allen Fragen des Wettkampfbetriebes;
 - d) den Kontakt mit den Kampfrichterreferenten in Fragen des Kampfrichtereinsatzes;
 - e) die Unterrichtung des Präsidiums und der Bundesligavereine über das sportliche Geschehen in den Lizenzligen;
 - f) der Terminplanung der Lizenzligen des DRB in Abstimmung mit der Bundesligatagung und dem DRB-Vorstand. Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf Mitglieder des Bundesligaausschusses zu delegieren. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seine Stellvertreter gemeinsam vertreten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des DRB (§ 26 (1) der Satzung) die Vertretung des Vorsitzenden durch nur einen Stellvertreter gestatten.

§ 4 Bundesligatagung; Zusammensetzung; Wahl, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung der Vereine der Lizenzligen („**Bundesligatagung**“) berät über die im Zusammenhang mit den Lizenzligen stehenden Angelegenheiten.
- (2) Die Bundesligatagung setzt sich aus je einem (1) stimmberechtigten Vertreter pro Bundesligaverein und den Mitgliedern des Bundesligaausschusses zusammen. Jedes Mitglied der Bundesligatagung ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet. Der Vorsitzende des Bundesligaausschusses beruft die Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, ein und leitet sie. Beschlüsse hat er dem Vorstand des DRB (§ 26 (1) der Satzung) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jede fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Bundesligaausschuss entscheidet über die Terminierung und Notwendigkeit der Bundesligatagung. Weitere Sitzungen sind vom Vorsitzenden auf Antrag des Bundesligaausschusses, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte (1/2) der Bundesligavereine einzuberufen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese BLO tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die BLO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.